



Landesgericht  
Innsbruck

Zur Ausführung der angemeldeten  
Berufung. 2.12.08 feb

EINGEGANGEN

-5. Dez. 2008

Dr. Schäfer  
Dr. Fink

24 Hv 65/08k

32

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesgericht Innsbruck hat durch den Einzelrichter Mag. Peter Friedrich über den vom öffentlichen Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Markus WILHELM wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach §§ 111 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 2 StGB nach der am 27.08.2008 und 17.10.2008 in Gegenwart des öffentlichen Anklägers EStA Dr. Wolfgang Pilz, des Angeklagten und seines Verteidigers RA Dr. Thaddäus Schäfer durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung am 17.10.2008 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

**Markus WILHELM,**

geboren am 30.04.1956 in Sölden,

Österreicher, Landwirt und Publizist,

whft. in 6450 Sölden, Sonnenwinkelweg 3,

ist

**s c h u l d i g ,**

er hat in Sölden in der Zeit vom 03.09.2007 bis zum 17.10.2008 den ehemaligen Landeshauptmann von Tirol auf der Website <http://dietiwag.org/index.php?id=2520>, sohin in einem Medium im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a lit. b MedienG, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise durch die schriftliche Äußerung:

***Hat Landeshauptmann van Staa den deutschen Ex-Außenminister Fischer als***

***„Schwein“ bezeichnet?***

...

---

*Aber, so unter sich mit den alten Herren vom Deutschen Alpenverein kann man ja viel erzählen. Hat er geglaubt. Und hat dann, irgendwann bei der Transitproblematik angelangt, laut Ohrenzeugen wörtlich das Folgende von sich gegeben:*

*„Da haben wir keine Unterstützung gehabt von der deutschen Bundesregierung, obwohl sie jahrelang rot-grün geführt war und die Grünen mir jeden Tat Vorwürfe im Landtag gemacht haben. Ich habe den Fraktionsführer der Grünen einmal gefragt: „Haben Sie mit Herrn Fischer gesprochen?“ Dann hat er gesagt, ich habe ihm einen Brief geschrieben. Und seitdem habe ich ihn in jeder Landtagssitzung gefragt: „Hat er Ihnen schon geantwortet und was hat er geantwortet, das Schwein? Das sind die Realitäten!“*

eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, wobei er die strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten in Beziehung auf eine seiner Berufshandlungen auf eine Weise begangen hat, dass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde.

Der Angeklagte Markus WILHELM hat hiedurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2, 117 StGB begangen und er wird hierfür nach § 111 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe von

**140 (einhundertvierzig) Tagessätzen,**

im Uneinbringlichkeitsfall 70 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe,

sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

**verurteilt.**

---

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird gem. § 19 Abs. 2 StGB mit EUR 7,- bestimmt, sodass die gesamte Geldstrafe EUR 980,-- beträgt.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wird die ausgesprochene Geldstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren **b e d i n g t** nachgesehen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere

- der Einvernahme der Zeugen Nikolaus Hofinger, DDr. Herwig van Staa, Ludwig Heinrich Wucherpfennig, Hannes Schlosser, Andrea Sommerauer und Annemarie Pleschberger;
- der Vorführung der als „Track 1“ bezeichneten Tondatei der CD Blg. 23 der Strafanzeige des Büros für interne Angelegenheit beim Bundesministerium für Inneres (im Kuvert bei ON 8 in AS 283);
- der in der Hauptverhandlung vorgelegten und dargetanen Urkunden, nämlich
  - des am 04.09.2007 im „Kurier“ erschienen Artikels mit der Überschrift „Tiroler Landeshauptmann von Staa bezeichnet Ex-Außenminister Joschka Fischer als „Schwein“ (Blg. I),
  - des am 04.09.2007 auf der Internetseite [www.oe24.at](http://www.oe24.at) erschienenen Artikels mit der Überschrift „Van Staa nannte Joschka Fischer „Schwein““ (Blg. II),

- der von der Zeugin Annemarie Pleschberger vorgelegten handschriftlichen Aufzeichnungen, nämlich der „Livemitschrift bei Diskussion“ (Blg. III), des Gedächtnisprotokolls (Blg. IV) und der mit 05.09.2007 datierten Zusammenfassung (Blg. V), sowie der ebenfalls von dieser Zeugin vorgelegten 16 Lichtbilder (Blg. VI);
  - des gem. § 252 Abs. 2a StPO im allseitigen Einverständnis vorgetragenen erheblichen Inhaltes des gegenständlichen Aktes 24 Hv 65/08k, dabei insbesondere
    - des Schreibens des Landeskriminalamtes beim Landespolizeikommando für Tirol an das Büro für interne Angelegenheit beim Bundesministerium für Inneres vom 04.10.2007 samt Beilagen (ON 2);
    - der Strafkarte des Angeklagten (ON 4 und 27);
    - der in der „Tiroler Tageszeitung“ erschienenen Artikel mit dem Überschriften „Analysen belegen „Schweigen““ und „Ich habe Schweigen verstanden““ jeweils in Ablichtung (ON 5);
    - der Strafanzeige des Büros für Interne Angelegenheiten beim Bundesministerium für Inneres vom 27.12.2007 samt allen Beilagen (ON 8) und Nachtragsbericht vom 04.02.2008 (ON 9);
    - des Schreibens des DDr. Herwig van Staa an die Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 20.02.2008 samt Beilagen (ON 11);
    - der vom Angeklagten anlässlich seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 03.03.2008 vorgelegten Unterlagen (Beilagen zu ON 12);
-

- o der vom Zeugen Nikolaus Hofinger seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 25.03.2008 vorgelegten E-Mails (Beilagen zu ON 16);
- o des Schreibens der ORF-Generaldirektion an die Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 28.03.2008 samt Beilage (ON 17);

sowie der Verantwortung des Angeklagte selbst steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der nunmehr 52-jährige Angeklagte Markus WILHELM ist bislang gerichtlich unbescholten. Er ist Landwirt und Publizist, aus welchen Tätigkeiten er jedoch eigenen Angaben zufolge kein Einkommen erzielt. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus der Vermietung dreier Appartements in dem in seinem Eigentum stehenden Haus, wobei er damit jährlich EUR 22.000,-- umsetzt und der Nettogewinn daraus nicht feststellbar ist, wiederum eigenen Angaben zufolge aber gerade zum leben reicht. Der Angeklagte ist weiters Eigentümer einer Landwirtschaft mit einer Grundfläche von ca. einem Hektar zuzüglich einer Alm in ungefähr derselben Größe sowie eines Pkws, den er sich gebraucht im vergangenen Jahr um EUR 4.000,-- angeschafft hat. Diesem Vermögen stehen keine Schulden gegenüber. Der Angeklagte ist ledig und niemandem sorgepflichtig.

Vom 31.08.2007 bis zum 02.09.2007 veranstaltete die Sektion Breslau des deutschen Alpenvereins eine Jubiläumsfeier aus Anlass des 125-jährigen Bestehens der Breslauer Hütte im „Sporthotel“ in Vent im Ötztal. Im Rahmen dieser Veranstaltung hielt der damals amtierende Landeshauptmann von Tirol DDr. Herwig

van Staa in dieser seiner Eigenschaft von den Veranstaltern dazu eingeladen am 01.09.2007 um 11.00 Uhr einen Festvortrag. Das Publikum, vor dem der Landeshauptmann diesen Vortrag hielt, setzte sich überwiegend aus Mitgliedern des deutschen Alpenvereines, also deutschen Staatsbürgern zusammen. Einheimische waren kaum vertreten. Unter den Zuhörern befand sich jedoch auch die Lebensgefährtin des Angeklagten Annemarie Pleschberger, die für das „Aktionsbündnis Ötztal“ den Vortrag verfolgte. Annemarie Pleschberger zeichnete die Rede des DDr. Herwig van Staa mittels eines mitgeführten MP3-Players auf, wobei sie in unmittelbarer Nähe eines Lautsprechers saß.

Im Zuge seiner Rede beklagte DDr. Herwig van Staa mangelnde Unterstützung durch die deutsche Bundesregierung in der Transitfrage, obwohl diese jahrelang „rot-grün-geführt“ gewesen sei. Er habe den Fraktionsführer der Grünen einmal gefragt, ob er mit Herrn Fischer gesprochen habe, worauf dieser ihm gesagt habe, er habe ihm einen Brief geschrieben. Seither habe er ihn in jeder Landtagssitzung gefragt, ob er (Fischer) geantwortet habe und was er geantwortet habe. DDr. Herwig van Staa hat in seiner Rede den ehemaligen deutschen Außenminister Joschka Fischer nicht als „Schwein“ bezeichnet. Im Anschluss an die Rede gab es die Möglichkeit zur Diskussion, wobei sich einige Zuhörer zu Wort meldeten. Annemarie Pleschberger fertigte während dieser Diskussion Notizen an (Blg. III). In keiner der Wortmeldungen aus dem Publikum wurde eine Verwendung des Wortes „Schwein“ in Bezug auf Joschka Fischer releviert.

Annemarie Pleschberger war überzeugt, gehört zu haben, dass DDr. van Staa habe den ehemaligen deutschen Außenminister in seiner Rede als „Schwein“

---

bezeichnet hat und hielt dies auch so in einem von ihr noch am selben Tag verfassten Gedächtnisprotokoll (Blg. IV) fest. Am Nachmittag des 02.09.2007 spielte sie den von ihr angefertigten Mitschnitt dem Angeklagten vor, der ebenso die Bezeichnung des ehemaligen deutschen Außenministers Joschka Fischer als „Schwein“ durch den Redner DDr. van Staa zu hören vermeinte und noch am selben Tag beschloss, dies der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Am Nachmittag des 02.09.2007 kontaktierte der Angeklagte die Journalisten Hannes Schlosser („Standard“) und Andrea Sommerauer („Kurier“). Er erzählte ihnen von der Jubiläumsfeier und weiters, dass DDr. Herwig van Staa dabei in einer Rede Joschka Fischer als Schwein bezeichnet habe. Beiden spielte er noch am Telefon die von Annemarie Pleschberger angefertigte Tonaufnahme vor. Tags darauf übermittelte der Angeklagte beiden Journalisten die digitale Tondatei. Nach jeweils mehrmaligem Anhören kamen sowohl Hannes Schlosser, als auch Andrea Sommerauer zum Schluss, DDr. van Staa habe das Wort „Schwein“ in Bezug auf Joschka Fischer verwendet, was sie dem Angeklagten auch so mitteilten.

Hannes Schlosser und Andrea Sommerauer konfrontierten DDr. Herwig von Staa mit diesem Vorwurf, worauf dieser beiden gegenüber jeweils entschieden in Abrede stellte, das Wort „Schwein“ verwendet zu haben, wenngleich er auch nicht erklärte, statt dessen „Schweigen“ gesagt zu haben. Hannes Schlosser kontaktierte zwei bis vier weitere Personen, die bei der Rede des DDr. van Staa anwesend waren. Mit Ausnahme der Lebensgefährtin des Angeklagten gab keine dieser Personen ihm gegenüber an, das Wort „Schwein“ gehört zu haben. Mit demselben Ergebnis kontaktierte auch Andrea Sommerauer mehrere Zuhörer der Rede, nämlich Peter Haßlacher, der nach Rücksprache mit seiner ebenfalls anwesenden Ehegattin

---

erklärte, weder er noch seine Ehegattin hätten das Wort „Schwein“ gehört, den Vorsitzenden des deutschen Alpenvereins Kurt Mächtle, der mitteilte, es sei nicht sehr erbaulich gewesen, was der Redner über Joschka Fischer gesagt habe, er könne sich an eine beleidigende Äußerung des DDr. van Staa aber nicht erinnern und wäre eine solche aufgefallen, und den Bürgermeister von Sölden Mag. Ernst Schöpf, der erklärte, derartiges nicht gehört zu haben, wobei es ihm aufgefallen wäre, wenn so ein Wort gefallen wäre. Zumindest die Reaktion des DDr. van Staa haben die beiden Journalisten dem Angeklagten mitgeteilt. Der Angeklagte selbst hat – abgesehen von seiner Lebensgefährtin Annemarie Pleschberger – weder bei dieser Rede anwesende Personen, noch den Redner DDr. van Staa selbst in dieser Angelegenheit kontaktiert, wobei DDr. van Staa bereits bei früheren Gelegenheiten dem Angeklagten nicht geantwortet und gegenüber Journalisten geäußert hat, er nehme zu Aussagen „des Wilhelm“ nicht Stellung.

Der Angeklagte betreibt die Internetseite „www.dietiwag.org“, für deren Inhalt er als Redakteur allein verantwortlich zeichnet. Auf dieser Internetseite wurde über seine Veranlassung am 03.09.2007 der nachstehende, von ihm selbst verfasste Artikel veröffentlicht, der unverändert bis zum heutigen Tag dort nachzulesen ist, also vom Angeklagten wissentlich und willentlich bislang nicht von der Internetseite genommen wurde, wobei die Tondatei (diesbezüglicher „Link“ am Ende des Artikels) samt diesbezüglichem Text („Während die Tiroler ÖVP .... Urteilen sie selbst.“) erst am 05.09.2008 gegen 18.15 Uhr von ihm veröffentlicht wurde, nachdem der ORF diese bereits im „Ö1-Abendjournal“ und in den Regionalnachrichten jeweils um 18.00 Uhr gesendet hatte:

---

## Hat Landeshauptmann van Staa den deutschen Ex-Außenminister als „Schwein“ bezeichnet?

Aus Anlass des 125-Jahr-Jubiläums der Breslauer Hütte des Deutschen Alpenvereins war Landeshauptmann van Staa von der Sektion Beslau am vergangenen Samstag als Festredner ins Ötztal gebeten worden. Trotz ausdrücklicher Einladung an alle Einheimischen sind die Venterinnen und Venter dem Auftritt des Landeshauptmannes geschlossen ferngeblieben. Einzig der Pächter der Breslauer Hütte hat - zwangsläufig - an der Festsitzung teilgenommen. Das Ötztal wehrt sich bekanntlich seit Jahren gegen ein großes Kraftwerksprojekt der TIWAG, das in der einen Variante einen Stausee im Rofental, in der anderen eine Ableitung der Gurgler und Venter Ache ins Kaunertal vorsieht.

### EINLADUNG zur Jubiläumsfeier

#### 125 Jahre Breslauer Hütte 1882 - 2007 in Vent/Ötztal

- Freitag, 31. August 2007**  
20:00 Uhr gemütliches Beisammensichn „Hotel Kolbenhof“
- Samstag, 1. September 2007**  
9:00 Uhr Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes  
Sporthotel Vent
- 11:00 Uhr **Festvortrag**  
**Landeshauptmann Dr. Herwig van Staa**  
Sporthotel Vent
- 12:00 Uhr Mittagessen nach eigener Wahl in den Lokalen in Vent
- 14:30 Uhr Aufstellung zum Festzug mit der Traubensackpate Moos/Palsental,  
Der Start ist an der Kirche zum Sporthotel Vent  
Anschließend  
Grüßworte von Gemeinde und Sektionen  
vor dem Sporthotel Vent
- 18:00 Abendessen nach eigener Wahl in den Lokalen von Vent
- 20:15 Uhr **Festabend im Sporthotel Vent**
- 20:30 Uhr Multi Video-Vortrag Prof. Dr. Peter Breuer  
**125 Jahre Geschichte der Breslauer Hütte**  
anschießend  
gemütliches Beisammensichn
- Sonntag, 2. September 2007**  
11:00 Uhr **ökumenische Bergmesse**  
**vor der Breslauer Hütte**  
mit Pater Bernhard Dretsch und Pfarrer Hans-Dieter Stock
- Anschließend gemeinsames Mittagessen in der Breslauer Hütte
- 14:00 Uhr geführte Wanderung zum Wilden Mann
- 18:00 Uhr zünftiger Hüttenabend mit Christian und Alexander

Deutscher Alpenverein e.V. Sektion Beslau



Van Staas „Festvortrag“ war in weiten Teilen als Diffamierung der Gegner seiner Kraftwerksprojekte angelegt. Dabei schreckte er – wie so oft - auch vor ganz plumper Agitation nicht zurück. Als drastisches Beispiel für die handfesten Lügen, die der Landeshauptmann der Festversammlung im Hotel Vent aufgetischt hat, mag fürs erste die folgende, von ihm völlig frei erfundene Geschichte reichen:

Anlässlich der von ihm vorgenommenen Eröffnung der Tiroler Landesausstellung „Die Zukunft der Natur“ im Mai 2005 in Galtür im Paznauntal habe es eine Demonstration von Ötztaler Kraftwerksgegnern gegeben. Das habe im Fernsehen ganz großartig



seiner Lebensgefährtin, des von ihr angefertigten Gedächtnisprotokolls, des von ihr angefertigten Tonmitschnitts der Rede und der ihn darin bestärkenden Reaktionen mehrerer Personen, denen er diesen Mitschnitt vorgespielt hat, davon überzeugt, DDr. van Staa habe bei dieser Rede tatsächlich das Wort „Schwein“ in Bezug auf Joschka Fischer verwendet.

DDr. Herwig van Staa hat am 18.09.2007 von der ihn in seiner Ehre verletzenden Veröffentlichung und der Tatsache, dass der Angeklagte dieser Tat hinlänglich verdächtig ist, Kenntnis erlangt, als ihm die Anfrage zur Ermächtigung zur Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft Innsbruck (ON 2, AS 227) zugestellt wurde. Er hat diese Ermächtigung in der Folge erteilt (ON 2, AS 229).

Diesen Feststellungen liegt nachstehende Beweiswürdigung zugrunde:

Abgesehen von der entscheidungswesentlichen Frage, ob DDr. Herwig van Staa den ehemaligen deutschen Außenminister in seiner Rede am 01.09.2007 tatsächlich als „Schwein“ bezeichnete, ist der festgestellte Sachverhalt in objektiver Hinsicht weitgehend unstrittig. Wie schon bei seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (ON 12) gab der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung an, der Verantwortliche für die Internetseite „www.dietiwag.org“ zu sein, was sich im Übrigen auch aus dem Impressum (ON 2, AS 11), das den Angeklagten als Redakteur der Seite ausweist, ergibt. Er habe den inkriminierten Text verfasst und veranlasst, dass dieser sowie in weiterer Folge die Tondatei mit dem Auszug eines Mitschnittes der Rede DDr. van Staas auf der Internetseite veröffentlicht wurde, wo er auch heute noch unverändert nachzulesen sei. Er selbst sei bei dieser Rede nicht anwesend gewesen, wohl aber

---

eine ihm bekannte Person, die sein uneingeschränktes Vertrauen genieße, wobei sich im Laufe des weiteren Verfahrens herausstellte, dass es sich bei dieser Person um seine Lebensgefährtin Annemarie Pleschberger handelt.

Diese Person habe bei der Rede einen MP3-Player zur Gedächtnisunterstützung mitlaufen lassen, die an den Vortrag anschließende Diskussion teilweise mitgeschrieben und unmittelbar nach der Veranstaltung ein Gedächtnisprotokoll verfasst. Auf dem Tonmitschnitt sei für ihn eindeutig das Wort „Schwein“ zu hören gewesen, das auch im Gedächtnisprotokoll so festgehalten worden sei. Er habe sich deshalb noch am Samstag (01.09.2007) dazu entschlossen, diese Aussage zu veröffentlichen. Insgesamt neun Personen hätten in der Folge diesen Tonmitschnitt gehört und alle ebenfalls das Wort „Schwein“ gehört. Er habe auch die Journalisten Hannes Schlosser vom „Standard“ und Andrea Sommerauer vom „Kurier“ kontaktiert und diesen die Tondatei zu Verfügung gestellt. Er habe vor der Veröffentlichung des Artikels gewusst, dass die genannten Journalisten DDr. van Staa mit dem Vorwurf konfrontiert haben. Er selbst habe das nicht getan, weil der ehemalige Landeshauptmann auf seine Fragen nie geantwortet und mehrfach gegenüber Journalisten geäußert habe, er nehme zu Aussagen „des Wilhelm“ nicht Stellung.

Schließlich betonte der Angeklagten noch die Verwendung von Frage- und Anführungszeichen in seinem Artikel, die Anführung der Ohrenzeugen, wozu er auch jene Personen zähle, denen er vor dessen Veröffentlichung den Tonbandmitschnitt vorgespielt habe, die Formulierung „Urteilen sie selbst“ vor dem „Link“ zum

---

Tonbandmitschnitt und die teils wesentlich „schärfer“ formulierte Berichterstattung in anderen Medien, insbesondere dem „Kurier“.

Hannes Schlosser und Andrea Sommerauer bestätigten als Zeugen, der Angeklagte habe sie am Sonntag, dem 02.09.2007, kontaktiert und erzählt, der Landeshauptmann habe Joschka Fischer bei seiner Rede anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten als Schwein bezeichnet. Er habe ihnen den Tonmitschnitt zunächst am Telefon vorgespielt und sodann übermittelt. Sie hätten darauf eindeutig das Wort „Schwein“ gehört, wobei zumindest Hannes Schlosser diesen Mitschnitt auch anderen Personen in seinem Büro vorgespielt hat, die seinen Eindruck bestätigten und Andrea Sommerauer sich diesbezüglich immer sicherer wurde, je öfter sie sich den Mitschnitt anhörte. Beide Journalisten kontaktierten im Zuge ihrer nachfolgenden Recherche den Redner DDr. van Staa selbst sowie weitere als Zuhörer bei dieser Rede anwesende Personen. Beiden Journalisten gegenüber habe DDr. van Staa entschieden in Abrede gestellt, das Wort „Schwein“ verwendet zu haben, dabei aber auch nicht erwähnt, tatsächlich „Schweigen“ gesagt zu haben. Auch keiner der den von Journalisten befragten Zuhörer, Andrea Sommerauer nannte namentlich den Vorsitzenden des deutschen Alpenvereins Kurt Mächtle, Peter Haßlacher vom österreichischen Alpenverein samt Ehegattin und den Bürgermeister von Sölden Mag. Ernst Schöpf, Hannes Schlosser sprach von zwei bis drei bzw. drei bis vier bei der Rede Anwesenden, habe das Wort „Schwein“ gehört, wobei auch keiner das Wort „Schweigen“ genannt habe. Beide Journalisten gaben an, dem Angeklagten mit Sicherheit ihren Eindruck mitgeteilt zu haben, dass auf dem Tonmitschnitt eindeutig das Wort „Schwein“ zu hören sei. Andrea Sommerauer war sich auch sicher, dem Angeklagten von der Reaktion des DDr. van Staa auf die

---

Konfrontation mit diesem Vorwurf erzählt zu haben, Hannes Schlosser war sich diesbezüglich nicht sicher, glaubte dies aber schon.

Die Zeugin Annemarie Pleschberger gab als Zeugin vernommen an, sie habe eindeutig und klar gehört, dass der damalige Landeshauptmann im Zusammenhang mit Joschka Fischer „Schwein“ gesagt habe. Sie sei während der Rede sehr konzentriert gewesen und habe genau aufgepasst, weil sie dazu ja den Auftrag des „Aktionsbündnisses Ötztal“ gehabt habe. Abgesehen von vier oder fünf Einheimischen habe sich das Publikum fast ausschließlich aus Mitgliedern des deutschen Alpenvereins zusammengesetzt. Es habe weder während noch nach der Rede des Dr. van Staa irgendeine Reaktion aus dem Publikum auf diese Beleidigung des ehemaligen deutschen Außenministers gegeben. Sie habe während der Rede kurze handschriftliche Aufzeichnungen geführt (Blg. III), zu Hause ein Gedächtnisprotokoll angefertigt (Blg. IV) und am 05.09.2007 eine Zusammenfassung der Rede angefertigt (Blg. V), weil sie sich gewundert habe, dass niemand diesen „Sager“ gehört haben will. Die Rede des Landeshauptmannes habe sie mit einem MP3-Player aufgezeichnet, wobei sie 1 ½ bis maximal 2 Meter von einem funktionierenden Lautsprecher entfernt gesessen sei.

Nikolaus Hofinger bestätigte vor Gericht seine durch zwei E-Mail-Nachrichten belegte Aussage vor der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 25.03.2008 im Ermittlungsverfahren (ON 10), wonach der „Link“ zum Tonbandmitschnitt auf der Internetseite erst freigeschalten wurde, nachdem der ORF diesen Mitschnitt bereits gesendet hatte. Weiters gab er an, sich dieses „File“ selbst angehört und darauf

---

eindeutig das Wort „Schwein“ und nicht „Schweigen“ gehört zu haben, was er dem Angeklagten natürlich auch so mitgeteilt habe.

Von entscheidungswesentlicher Bedeutung ist, weil der Angeklagte diesbezüglich den Wahrheitsbeweis ausdrücklich angetreten hat, die Frage, ob DDr. van Staa in seiner Rede am 01.09.2007 tatsächlich den ehemaligen deutschen Außenminister Joschka Fischer als „Schwein“ bezeichnet hat. Auf dem in der Hauptverhandlung vorgeführten Tonbandmitschnitt („Track 1“ der Tondatei auf der CD Blg. 23 der Strafanzeige des Büros für interne Angelegenheit beim Bundesministerium für Inneres im Kuvert bei ON 8 in AS 283) ist nun tatsächlich ein Wort zu hören, das – ob aufgrund schlampiger Ausdrucksweise, eines Versprechers oder willentlich geäußert ist naturgemäß anhand einer Tonaufnahme nicht überprüfbar – als „Schwein“ verstanden werden kann. Bereits in diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die anklagegegenständlichen Äußerungen des Angeklagten dem DDr. van Staa nicht eine schlampige Aussprache oder einen peinlichen Versprecher vorwerfen, sondern die Beleidigung des Joschka Fischer durch dessen bewusste Belegung mit dem Schimpfwort „Schwein“. Dass dies nicht nur nicht feststellbar, sondern vielmehr auszuschließen ist, ergibt sich aus folgenden Beweisergebnissen und Erwägungen.

Der Zeuge DDr. Herwig van Staa selbst schloss wie schon anlässlich seiner Einvernahme im Ermittlungsverfahren (ON 10) definitiv aus, Joschka Fischer als „Schwein“ bezeichnet zu haben. Er habe den genauen Wortlaut der Rede nicht mehr in Erinnerung, werde aber die Worte „das Schweigen“ oder „dann war das Schweigen“ verwendet haben. Der Zeuge verwies diesbezüglich auf die von ihm

bereits im Ermittlungsverfahren vorgelegten Sitzungsprotokolle des Tiroler Landtages (ON 2, AS 247ff), wonach er den Klubobmann der „Grünen“ bereits in der Vergangenheit wiederholt vergeblich auf eine Antwort des Joschka Fischer auf einen angeblich von diesem (dem Klubobmann) an ihn geschriebenen Brief angesprochen habe. Möglicherweise habe er aufgrund einer dialektbedingten Sprachschwäche den Buchstaben „g“ im Wort „Schweigen“ verschluckt.

Berücksichtigt man den Zusammenhang, in dem DDr. van Staa dieses inkriminierte Wort in seiner Rede verwendete, gibt das Wort „Schweigen“ durchaus Sinn, weil der Redner im Satz – klar verständlich – moniert, er habe den Fraktionsführer der Grünen gefragt, ob und was er (Herr Fischer) auf den Brief geantwortet habe und anschließt: „Das sind die Realitäten.“. Es liegt auch keine Aussage oder Erklärung auch nur eines bei der Rede Anwesenden vor, der dieses inkriminierte Wort als „Schwein“ gedeutet hätte, dies mit Ausnahme der Zeugin Annemarie Pleschberger. Dazu ist anzumerken, dass letztlich nicht abgeklärt werden kann, wann Annemarie Pleschberger ihre handschriftlichen Notizen (Blg. III) anfertigte, nämlich bereits während der Rede oder erst bei der anschließenden Diskussion. Sie legte diese Notizen versehen mit einem Vermerk „Livemitschrift bei Diskussion“ vor, gab aber an, das seien ihre handschriftlichen Aufzeichnungen während der Rede. Sollte dem tatsächlich so sein, erscheint es verwunderlich, dass sich darin kein Hinweis auf die Verwendung des Wortes „Schwein“ findet.

Der Zeuge Ludwig Wucherpfennig hat im angeführten Zusammenhang „Schweigen“ und nicht „Schwein“ verstanden. Mag. Ernst Schöpf verstand ebenfalls „Schweigen“ und führte dazu an, er habe diesen Wortlaut schon bei anderen

Anlässen, bei denen DDr. van Staa mangelnde Solidarität beklagt habe, gehört (ON 2, AS 89). Peter Haßlacher hat den Ausdruck „Schwein“ nicht gehört, für ihn sei aus dem Gesamtzusammenhang der Ausdruck „Schweigen“ logisch nachvollziehbar gewesen (ON 2, AS 97). Die ebenfalls bei der Rede anwesenden Peter und Christian Scheiber (Betreiber des Sporthotels Vent bzw. der Breslauer Hütte) gaben den erhebenden Beamten gegenüber an, keine Beschimpfung von Seiten des DDr. van Staa wahrgenommen zu haben (Bericht vom 15.11.2007 in ON 2, AS 101ff). Der Vorsitzende des deutschen Alpenvereins Kurt Mächtle teilte dem Angeklagte bereits in einem E-Mail vom 07.09.2007 (ON 2, AS 187ff) mit, er sei bei der Rede zwei Meter von DDr. van Staa gesessen und dieser habe den ehemaligen Außenminister Joschka Fischer nicht beleidigt, was er auch in einem Schreiben an DDr. van Staa vom 05.09.2007 (ON 2, AS 239) bestätigte.

Soweit diese Personen von den Journalisten Hannes Schlosser und Andrea Sommerauer kontaktiert wurden, erklärten sie sich auch diesen gegenüber im angeführten Sinn. Der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen tut auch der Umstand keinen Abbruch, dass dabei keiner, einschließlich des DDr. van Staa selbst, von sich aus angab, es habe „Schweigen“ und nicht „Schwein“ gelautes, zumal durchaus lebensnah erscheint, dass jemand mit der Frage konfrontiert, ob im Zuge einer Rede das Wort „Schwein“ gefallen sei, nicht sofort realisiert, welcher Teil der Rede hier missverstanden worden sein könnte.

Unbestritten ist, dass sich das Publikum dieser Festrede fast ausschließlich aus Mitgliedern des deutschen Alpenvereins zusammensetzte. Es erscheint schon für sich genommen wenig wahrscheinlich, dass DDr. van Staa sich in seiner

---

Eigenschaft als Landeshauptmann vor diesem Publikum zu einer derartigen verbalen Entgleisung hinreißen hätte lassen. Ausgeschlossen ist, dass die Belegung des ehemaligen deutschen Außenministers mit dem Schimpfwort „Schwein“ unter diesen Umständen zu keinerlei Entrüstung unter den Zuhörern geführt hätte. Nach allen diesbezüglich vorliegenden Aussagen, einschließlich jener der Zeugin Annemarie Pleschberger, gab es aber weder während der Rede, noch im Zuge der anschließenden Diskussion auch nur eine Reaktion auf diesen angeblichen „Schwein-Sager“ von Seiten der Zuhörer. Aufgrund all dieser Beweisergebnisse und Erwägungen schließt das Gericht aus, dass DDr. Herwig van Staa im Zuge seiner Festrede am 01.09.2007 Joschka Fischer durch die Belegung mit dem Schimpfwort „Schwein“ beleidigt hätte.

Dass der Angeklagte vom Gegenteil überzeugt war und nach wie vor ist, vermittelte er dem Gericht glaubhaft. Im Übrigen ergeben sich die Feststellungen zur inneren Tatseite bereits aus seiner Vorgangsweise selbst. Wer jemandem unterstellt, er habe einen anderen durch die Belegung mit dem Schimpfwort „Schwein“ beleidigt, hält es regelmäßig zumindest ernsthaft für möglich und findet sich damit auch ab, dass er ihn damit eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt. Wer dies durch eine Veröffentlichung im Internet tut, nimmt darüber hinaus billigend in Kauf, dass dies auf eine Weise geschieht, die für einen Dritten wahrnehmbar ist und die Behauptung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die vom Angeklagten beantragte weitere Beweisaufnahme zum Wahrheitsbeweis konnte bedenkenlos unterbleiben. Ob der Zeuge Wucherpfeinig gegenüber dem erhebenden Polizeibeamten oder anderen Personen gegenüber

lediglich angegeben hat, das Wort „Schwein“ nicht gehört zu haben oder dabei auch das Wort „Schweigen“ releviert wurde, ist im vorliegenden Verfahren völlig unerheblich und kann ausdrücklich dahingestellt bleiben. Dass das vorliegende Tonbandfile nicht manipuliert ist, wird als richtig unterstellt. Im Übrigen ist bezüglich dieser Tondatei auf das bereits oben ausgeführte zu verweisen.

Die im Akt befindlichen umfangreichen diversen Unterlagen, schriftlichen Ausführungen und Korrespondenzen, überwiegend vom Angeklagten und DDr. Herwig van Staa im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vorgelegt, betreffen – soweit sie nicht bereits erörtert wurden – im vorliegenden Verfahren nicht maßgebliche Fragen.

Dass DDr. Herwig van Staa am 18.09.2007 von der ihn in seiner Ehre verletzenden Veröffentlichung und der Tatsache, dass der Angeklagte dieser Tat hinlänglich verdächtig ist, Kenntnis erlangt hat, als ihm die Anfrage zur Ermächtigung zur Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft Innsbruck (ON 2, AS 227) zugestellt wurde, beruht auf dessen eigener Aussage, an deren Richtigkeit das Gericht nicht zweifelt.

Der festgestellte Sachverhalt erfährt nachstehende rechtliche Würdigung:

Das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 StGB begeht unter anderem, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt. Wer dies in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise tut, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, unterliegt dem strengeren Strafsatz des § 111 Abs. 2 StGB. Wie alle

---

strafbaren Handlungen gegen die Ehre ist auch dieses Delikt grundsätzlich gemäß § 117 Abs. 1 StGB nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten zu verfolgen, also ein Privatanklagedelikt. Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre jedoch wider einen Beamten während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen der Verfolgung zustehenden Frist zu verfolgen. Diese im geltenden Recht nicht mehr vorgesehene Frist betrug nach der im vorliegenden Fall noch anzuwendenden Bestimmung des § 46 Abs. 1 StPO (i.d.F. BGBl 1993/526 und I 2001/130) sechs Wochen von dem Tag, an dem der zur Privatanklage berechtigten Person die strafbare Handlung und ein der Tat hinlänglich Verdächtiger bekannt geworden sind. Angesichts der im vorliegenden Fall am 18.10.2007 gestellten und am selben Tag bei Gericht eingelangten Vorerhebungsanträge des öffentlichen Anklägers (ON 1, AS 1) ist die Rechtzeitigkeit gegeben.

Der Täter einer üblen Nachrede ist gemäß § 111 Abs. 3 StGB nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird (Wahrheitsbeweis) sowie nur im Fall der nicht im Sinne des Abs. 2 leg. cit. qualifizierten Begehung auch, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten (Beweis des guten Glaubens). Der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter ist wegen eines Medieninhaltsdeliktes, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, jedoch nicht nur bei erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn

---

hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten, es sei denn, das Medieninhaltsdelikt beträfe den höchstpersönlichen Lebensbereich, in welchem Fall der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter nur dann nicht zu bestrafen ist, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht (§ 29 Abs. 1 MedienG).

Fallbezogen kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Landeshauptmann, der einen anderen als Schwein bezeichnet, unehrenhaft handelt und durch die Behauptung, der Landeshauptmann habe den ehemaligen deutschen Minister Joschka Fischer mit diesem Schimpfwort belegt, diesen eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, damit also objektiv tatbestandsmäßig im Sinne des § 111 Abs. 1 StGB ist. Ebenso ist unzweifelhaft, dass die Veröffentlichung dieser Behauptung im Internet, eine Beschuldigung unehrenhaften Verhaltens auf eine Weise ist, wodurch diese im Sinne des § 111 Abs. 2 StGB einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Indem der Angeklagte die Verwendung von Anführungszeichen und der Formulierung „laut Ohrenzeugen“ betont, macht er damit den aus der „Zitatejudikatur“ entwickelten Ausschlussgrund des § 6 Abs. 2 Z. 4 MedienG geltend. Nach diesem Ausschlussgrund besteht ein medienrechtlicher Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 MedienG nicht, wenn es sich (fallbezogen: bei der üblen Nachrede) um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat. Inhaltlich gilt diese Bestimmung nicht nur für das Entschädigungsverfahren, sondern auch für das Strafverfahren wegen eines

---

Medieninhaltsdelikts, wo die zulässige Zitierung wegen ihres Charakters als Rechtfertigungsgrundes von Amts wegen wahrzunehmen ist (Brandstetter/Schmid, MedienG<sup>2</sup> § 28 Rz 13).

Eine Distanzierung vom Zitat wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, jedoch ist nach ständiger Rechtsprechung im Sinne der dieser Bestimmung zugrundeliegenden „Zitatejudikatur“ vorausgesetzt, dass es sich um einen neutralen, jede Identifizierung vermeidenden Bericht über die deliktische Äußerung eines anderen handeln muss. Vor allem dann, wenn das Zitat der Bestärkung des eigenen medialen Angriffes dient oder der Bericht sich trotz einer formellen Distanzierung inhaltlich mit dem Zitat solidarisiert, ist der Angriff nicht nur tatbildlich nach § 111 StGB, sondern auch die Weiterverbreitungshandlung rechtswidrig (Brandstetter/Schmid, MedienG<sup>2</sup> § 28 Rz 14). Maßgebend ist die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes, wobei die Veröffentlichung in ihrer Gesamtheit zu betrachten ist, weil auch der Leser dieser Internetseite nicht das Zitat für sich allein, sondern den gesamten Artikel liest. Dabei ist unübersehbar, dass im vorliegenden Fall das Zitat eindeutig der Bestärkung des eigenen medialen Angriffes auf DDr. Herwig von Staa dient und sich der Verfasser in großem Maße mit diesem Zitat solidarisiert, zumal zwei Absätze zuvor dem Landeshauptmann „Diffamierung“, „plumpe Agitation“ und das „Aufischen handfester Lügen“ im Rahmen des Festvortrages nachgesagt und das Zitat damit eingeleitet wird, dass er (der Landeshauptmann) geglaubt habe, „so unter sich mit den alten Herren vom Deutschen Alpenverein“ könne man ja viel erzählen. Damit kann dem Angeklagte dieser Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 6 Abs. 2 Z. 4 MedienG nicht zugebilligt werden, woran auch die Verwendung von Anführungszeichen und die Formulierung „laut Ohrenzeugen“ nichts ändern, zumal

---

es sich vor diesem Hintergrund dabei bloß um eine unzureichende Verschleierung der Identifikation mit dem Zitat handelt.

Der Angeklagte besorgt die inhaltliche Gestaltung eines elektronischen Mediums, nämlich der Internetseite „www.dietiwag.org“, und besorgt bzw. veranlasst darüber hinaus auch dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit und Verbreitung. Er ist somit Medieninhaber im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 8 lit. c MedienG und als solcher gemäß § 29 Abs. 1 MedienG nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Journalistische Sorgfalt nimmt wahr, wer alle möglichen und zumutbaren Recherchen gewissenhaft durchführt. Als Mindestaufwand für die journalistische Sorgfalt ist die Anhörung des Betroffenen zu betrachten, die nur unter sehr eingeschränkten Umständen unterbleiben darf (Litzka/Strebinger, MedienG<sup>5</sup> § 6 Rz 12 und § 29 Rz 5). Der Angeklagte hat die inkriminierte Behauptung aufgrund des von seiner Lebensgefährtin angefertigten Tonmitschnitts, des von ihr verfassten Gedächtnisprotokolls und der Meinung jener Personen, denen er den Tonmitschnitt vorgespielt hat („Ohrenzeugen“), aufgestellt. Eine Stellungnahme des davon betroffenen DDr. Herwig van Staa oder eines anderen bei der Rede anwesenden Zuhörers zu erlangen, hat er dagegen nicht einmal versucht. Von der Verpflichtung zur Wahrnehmung des Grunderfordernisses zur Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt vermag ihn auch nicht zu befreien, dass der Betroffene bereits frühere Anfragen seinerseits nicht beantwortet und Journalisten gegenüber angegeben hat, zu Aussagen des Angeklagten nicht Stellung nehmen zu wollen, ebenso wenig seine mittelbar erlangte Kenntnis von der Reaktion

---

des Betroffenen auf die Anfrage anderer Journalisten. Schlicht davon auszugehen, der Betroffene werde sich ungeachtet des Inhaltes der zur Veröffentlichung in Aussicht genommenen Behauptung ohnehin nicht dazu äußern, ist mit journalistischer Sorgfalt nicht vereinbar.

Da der Angeklagte somit zusammengefasst alle subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale dieses Deliktes verwirklichte und ihm auch weder ein Rechtfertigungsgrund, noch der Strafbefreiungsgrund des guten Glaubens zugebilligt werden kann, war er des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 2 StGB schuldig zu erkennen. Die Strafe war innerhalb des Strafrahmens des § 111 Abs. 2 StGB von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auszumessen. Dabei wurden der bisher ordentliche Lebenswandel des Angeklagten mildernd, erschwerend hingegen der längere Tatzeitraum und die fortgesetzte Begehung des Deliktes ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens gewertet. Bei Abwägung dieser Strafzumessungsgründe erscheint eine Geldstrafe von 140 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall 70 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, schuld- und tatangemessen.

Bei der Bemessung des einzelnen Tagessatzes nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 2 StGB ging das Gericht davon aus, dass der Angeklagte entgegen seinen eigenen Angaben, gerade das zu verdienen, was er zum leben brauche, aus seinen Tätigkeiten zumindest ein Einkommen erzielt, das die Abschöpfbarkeit eines Betrages von monatlich EUR 210,-- bzw. täglich EUR 7,-- rechtfertigt, wobei auch sein Vermögen in Form des Liegenschaftseigentums nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben kann.

---

Aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit erscheint ungeachtet der vom Angeklagten an den Tag gelegten Uneinsichtigkeit die Annahme gerechtfertigt, die bloße Androhung des Vollzuges der Geldstrafe werde ausreichen, um ihn in Hinkunft von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Die Strafe konnte daher gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen werden.

Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens ist eine zwingende Folge des Schuldspruches.

Landesgericht Innsbruck,

Abt. 24, am 17.10.2008



**Mag. Peter Friedrich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
des Leiter der Geschäftsabteilung